

VRG W8 Hohlstein

W8		Hohlstein	34 ha
VRG <input checked="" type="checkbox"/>	VBG <input type="checkbox"/>	Kommune(n)	Wiesener Forst (gemeindefrei)
Änd. <input type="checkbox"/>	Neu <input checked="" type="checkbox"/>	Landkreis	Aschaffenburg
Kurzbeschreibung		Kartenausschnitt im Maßstab 1:45.000	
Naturraum	141 / 15 Sandsteinspessart		
Landschaftsbildeinheit	015-01-01 Hochspessart		
Lage	Südöstlich Wiesen an der Grenze zum Bundesland Hessen in 440 – 485 m ü. NN		
Flächennutzung	1. Laubwald 2. Mischwald		
Vorbelastungen	VRG 2-74 Flörsbachtal RP Südhessen (Gde. Flörsbachtal)		
Windhöffigkeit	6,0 – 6,6 m/s in 160 m Höhe		
Erschließung	Forstwege von der St 2305 ausgehend		
Nächstes Übertragungsnetz	2x380 kV Aschaffenburg – Bergtheinfeld in ca. 6 km		
Anmerkungen		W1 Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (mit Nr.)	

Flächencharakteristik und Eignung
<p>Die Fläche besteht aus Misch- und Laubwald auf einem Höhenrücken im nördlichen Hochspessart in Grenzlage zu den Landkreisen Main-Kinzig und Main-Spessart. Die Staatsstraße 2305 und deren nötige Abstände begrenzen die Fläche im Westen und gewährleistet die Erschließbarkeit. Das VRG schließt nahtlos an das VRG Nr. 2-74 des RP Südhessen in der Gemeinde Flörsbachtal in Hessen an. In der Gesamtbetrachtung mit den bestehenden Vorranggebieten SH 2-74 und SH 2-937 des RP Südhessen wurde das VRG W 8 so begrenzt, dass ein durchgehender Umfassungswinkel von maximal 120° für die Ortslage Mosborn eingehalten bleibt.</p> <p>Aufgrund der sehr guten Windhöflichkeit auf den Hochpunkten des Spessart, der guten Erschließbarkeit sowie der potenziellen Vorbelastung durch ein direkt angrenzendes, bestehendes VRG liegt eine überdurchschnittliche Eignung für die Ausweisung eines VRG vor. Dadurch ist die erforderliche Inanspruchnahme der Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart und hoher Erholungswirksamkeit innerhalb des LSG Spessart an dieser Stelle gerechtfertigt.</p>

Schutzgüter					
Mensch					
Kriterium	Ausprägung		Bewertung		Ergebnis
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet)	1.450 m zu Wiesen 1.000 m zu Mosborn		Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund vorsorgender Mindestabstände zu Wohngebäuden zu erwarten.		(0 bis -)
Umfassung von Ortschaften durch WEA	Im Umkreis von 2,5 km: Ortslage Mosborn (Flörsbachtal) mit kumulativ mehr als 120° Umfassung		<p>Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in der Zusammenschau mit den umliegenden Gebieten und Anlagen nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften durch WEA ausgegangen werden.</p> <p>Der Zuschnitt des VRG W8 wurde so gewählt, dass zusammen mit den VRG SH 2-74 und SH 2-937 eine durchgehende Belastung von maximal 120° für die Ortslage Mosborn eingehalten bleibt. Zum nördlich gelegenen VRG SH 2-936 werden Freihaltekorridore von jeweils mehr als 60° eingehalten. Eine erhebliche Umfassungswirkung ist deshalb nicht zu erwarten.</p>		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Kriterium	Fläche	Raum	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
Fledermäuse, geschützte Arten, störungsempfindliche Arten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind zu erwarten. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	(-)
Naturwaldreservat und Naturwald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Umkreis von 200 m	sind aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	

Landschaft und Kulturgüter					
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	LSG Spessart Naturpark Bayerischer Spessart	Bei Errichtung von WEA sind stets Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie eine geringfügige Beeinträchtigung von Ortsbildern zu erwarten. Leichte Einflüsse auf Erholungsfunktion sind nicht auszuschließen.	(-)
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100% / 34 ha Überlagerung		
Landschaftsbild Stufe 5: Bereiche mit überwiegend sehr hoher landschaftlicher Eigenart	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100% / 34 ha Überlagerung		
Landschaftsprägende Höhenrücken und visuelle Leitlinien mit hoher Fernwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Höhenrücken im Spessart		
Bedeutsame Kulturlandschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1-A Hochspessart		
Wasser					
-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu erwarten.	(0)
Fläche und Boden					
Bodenfunktion	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte kleinräumige Versiegelung und Bodenverdichtung (ca. 0,5 ha je WEA)	Kleinräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion	(0 bis -)
Luft und Klima					
Lokales Klima und Luft, regionales Klima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kleinräumig: Verlust von CO ₂ -Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen von Bau und Betrieb (dauerhafte Rodung ca. 0,5 ha je WEA). Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.	In der Gesamtbilanz positiver Klimabeitrag zu erwarten	(+)
Sonstige Sachgüter/Infrastruktur					
-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	Erhebliche Wechselwirkungen oder Beeinträchtigungen von verkehrlicher, luftverkehrsbezogener oder militärischer Infrastruktur sowie Infrastruktur der Energieversorgung sind nicht zu erwarten.	(0)
Wechselwirkungen					
<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.</p> <p>Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen und zu erwarten.</p>					(0)

Ergebnis
Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. In der Gesamtabwägung eignet sich die Fläche für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Hinweise an Genehmigungsplanung und sonstige fachliche Hinweise	
Mensch	Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Richt- und Grenzwerte inkl. Schattenwurf hinsichtlich möglicher Begrenzung der Anlagenzahl oder Betriebseinschränkungen anhand der konkreten Anlagen und Standorte.
Naturschutz	Wertstufe 3 der Schutzgutekarte „Arten und Lebensräume“ (99% / 33 ha Überlagerung)
Wald	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Errichtung von WEA hat flächenschonend zu erfolgen: Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldflächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird. Zudem ist die forstwirtschaftliche Infrastruktur zu integrieren. Die Kabelverlegung soll im Wegekörper erfolgen. ▪ Vorrangig sollen Kahlfelder, standortwidrige bzw. junge Waldbestände in Anspruch genommen werden.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten. Zum Schutz der vorhandenen hochwertigen Habitate und geschützten Arten können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. ▪ Die umliegenden Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. ▪ Bei der Errichtung von WEA sind die jeweils gültigen Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes sowie des Naturparks zu beachten und eventuell notwendige Erlaubnisse oder Befreiungen sind einzuholen. ▪ Wegen des Eingriffs ins Landschaftsbild können im Genehmigungsverfahren zusätzliche Auflagen zu Gestaltung und Standortwahl der WEA erteilt werden.
Sonstige Wasserversorgungen, Quellen, Brunnen	Private Trinkwasserversorgungsanlagen, gewerblich, landwirtschaftlich und privat genutzte Quellen und Brunnen sind in der Regel nicht über Wasserschutzgebiete geschützt und nicht vollständig erfasst. Natürliche Quellen sind ebenfalls nur teilweise kartografisch und digital erfasst. Bei der Planung der WEA ist das Umfeld der Standorte und der Zonierungsgebiete der WEA auf vorhandene Brunnen und Quellen sowie damit verbundene mögliche Nutzungen durch Dritte zu überprüfen und gegebenenfalls auf mögliche Auswirkungen durch die WEA zu überprüfen.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr lt. § 4 BBodSchG wird hingewiesen. Es ist zu beachten, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. ▪ Die Errichtung von WEA hat bodenschonend zu erfolgen. Bodenbeeinträchtigungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern.